

Satzung des bdla

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla«, nachfolgend »bdla« genannt.
2. Der bdla hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Er unterhält an seinem Sitz eine Bundesgeschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der bdla ist der freiwillige Zusammenschluss von Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Garten- und/oder Landschaftsarchitektur (nachfolgend »Landschaftsarchitekten« genannt) sowie von Personen, die eine Ausbildung in den Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur/Landespflege an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben, soweit sie in Deutschland tätig sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu beschlossenen Mitgliederordnung. Die nachfolgenden personenbezogenen Benennungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.
2. Der bdla vertritt die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
3. Der bdla verfolgt keine religiösen, parteipolitischen oder eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Aufgaben

1. Der bdla verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Landschaftsarchitekten gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur und anderen berufsständischen Organisationen;
 - b) Vertretung der fachlichen Interessen der Landschaftsarchitekten;
 - c) regelmäßige Information der Mitglieder über die wesentlichen und aktuellen berufsständischen Angelegenheiten;
 - d) Beteiligung an der Berufsausbildung und Weiterbildung der Landschaftsarchitekten, Förderung von Wissenschaft und Technik;
 - e) Vertretung des Berufsstandes der deutschen Landschaftsarchitekten in nationalen und internationalen Organisationen, insbesondere in der European Foundation for Landscape Architecture (EFLA) und der International Federation of Landscape Architects (IFLA);
 - f) Überprüfung der Einhaltung der Berufsgrundsätze durch seine Mitglieder;
 - g) Übernahme und Vergabe von berufsstandsbezogenen Aufträgen, soweit diese nicht in den Tätigkeitsbereich des Landschaftsarchitekten fallen.
2. Die Organe des bdla können die Wahrnehmung weiterer Aufgaben beschließen.
3. Der bdla kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an anderen Organisationen und Gesellschaften beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der bdla ist ein Wahlbund. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft kann nach Maßgabe der Mitgliederordnung erworben oder verliehen werden als
 - a) ordentliches Mitglied,
 - b) außerordentliches Mitglied,
 - c) korrespondierendes Mitglied,
 - d) Ehrenmitglied.

3. Als ordentliche Mitglieder sind die Personen aufzunehmen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung »Garten- und Landschaftsarchitekt« oder »Landschaftsarchitekt« zu führen.
4. Als außerordentliches Mitglied können aufgenommen werden:
 - a) Personen mit einem Studienabschluss in den Fachrichtungen Landschaftsarchitektur/Landespflege, die nicht zur Führung der in Absatz 3 genannten Berufsbezeichnung berechtigt sind.
 - b) Angehörige anderer Fachdisziplinen, die überwiegend im Bereich der Landschaftsarchitektur/Landespflege tätig sind, sofern sie die Satzung und Berufsgrundsätze des bdla anerkennen und sich an diese halten.

Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sofern in dieser Satzung, der Mitgliederordnung und der Beitragsordnung nichts anderes geregelt ist.

5. Als korrespondierende Mitglieder kann das Präsidium solche Personen berufen, die, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, die Zielsetzungen des bdla aktiv unterstützen. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechtes, soweit in dieser Satzung, der Mitgliederordnung und der Beitragsordnung nichts anderes geregelt ist.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag einer Landesgruppe oder des Präsidiums vom Beirat Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den bdla oder die Interessen der Landschaftsarchitekten in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie stehen einem ordentlichen Mitglied gleich, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt gemäß der Mitgliederordnung des bdla, die Bestandteil der Satzung ist.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden; die Erklärung ist schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten und muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres dort eingegangen sein. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederordnung geregelt.
9. Als Hospitanten können die Landesgruppen nach eigenem Ermessen Studenten und Absolventen der Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur/Landespflege, die Mitglied im bdla werden wollen, nach näherer Maßgabe der Mitgliederordnung aufnehmen.

§ 5 Landesgruppen

1. Die Mitglieder in einem Bundesland bilden eine Landesgruppe; die Mitglieder aus mehreren Bundesländern können sich zu einer Landesgruppe zusammenschließen.
2. Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe wird durch die Aufnahme in den bdla erworben; jedes Mitglied gehört der Landesgruppe an, an die der Aufnahmeantrag nach der Mitgliederordnung zu richten ist. Näheres regelt die Mitgliederordnung. Die Beendigung der Mitgliedschaft im bdla hat die Beendigung der Mitgliedschaft in den Landesgruppen zur Folge.
3. Die Satzung einer Landesgruppe darf der Satzung des bdla nicht widersprechen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem bdla bleiben durch die Satzungsbestimmungen der Landesgruppe unberührt. Aufstellung und Änderung der Satzung einer Landesgruppe sind der Bundesgeschäftsstelle des bdla unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Landesgruppen können eine eigene Rechtsform annehmen.
5. Jede Landesgruppe nimmt in ihrem Bereich neben den Aufgaben des bdla gemäß § 3 die landesspezifischen Belange der Mitglieder, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Organen des bdla, wahr.
6. Jede Landesgruppe ist berechtigt, in Vertretung ihrer Mitglieder Anträge an die Organe des bdla zu stellen.
7. Die Landesgruppen können für ihre Mitglieder Zusatzbeiträge beschließen.

8. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen sind unaufgefordert und unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, gemäß den jeweils geltenden Teilnahme- und Kostenbestimmungen,
 - a) an den allgemeinen Veranstaltungen des bdla und seiner Landesgruppe teilzunehmen,
 - b) Einrichtungen und Dienstleistungen des bdla und seiner Landesgruppe in Anspruch zu nehmen,
 - c) die regelmäßigen Mitgliederinformationen und die Veröffentlichungen des bdla zu erhalten und zu verwenden,
 - d) Leistungen anderer Organisationen in Anspruch zu nehmen, soweit die Mitgliedschaft des bdla oder seiner Landesgruppe bei diesen Organisationen den Zugang zu diesen Leistungen eröffnet.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die den landesgesetzlichen Bestimmungen bzw. ihrem Ausbildungsstand entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz »bdla« zu führen. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, neben ihrem Ausbildungsstand den Zusatz »im bdla« zu führen.
3. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, über die Bundesgeschäftsstelle Anträge an die nach Maßgabe dieser Satzung zuständigen Organe des bdla zu stellen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Ziele des bdla zu fördern und dem bdla Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung der Ziele notwendig sind,
 - b) die Berufsgrundsätze gemäß der Mitgliederordnung des bdla anzuerkennen und einzuhalten,
 - c) Mitgliedsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung des bdla zu zahlen.

§ 7 Organe und Einrichtungen

1. Organe des bdla sind
 - a) der Beirat,
 - b) das Präsidium.
2. Als Einrichtungen können von dem nach dieser Satzung hierfür zuständigen Organ berufen werden
 - a) Fachsprecher zur Erfüllung der ständigen Aufgaben des bdla,
 - b) Ausschüsse zur Lösung grundsätzlicher Aufgaben,
 - c) Arbeitskreise zur Behandlung aktueller Fragen.
3. Sämtliche Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Arbeitskreise sowie die Fachsprecher sind ehrenamtlich tätig. Sie unterliegen hinsichtlich der Übernahme von Aufträgen im Rahmen ihrer Berufsausübung keinerlei Einschränkungen. Reisekosten und bare Auslagen werden nach der Reisekostenordnung des bdla oder gemäß den Beschlüssen des Beirates erstattet.
Die Mitglieder des Präsidiums und die Fachsprecher erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Beirat beschlossen wird.
4. Die Amtszeit eines Mitgliedes eines Organes, Ausschusses oder Arbeitskreises sowie eines Fachsprechers beginnt mit dem Ende der Sitzung, auf der die Wahl oder Berufung erfolgt, frühestens jedoch mit deren Annahme. Sie endet mit Beginn der Amtszeit des gewählten Nachfolgers oder durch Rücktritt, Abwahl oder Abberufung.
5. Sonstige Einrichtungen des bdla sind
 - a) Mitgliederversammlung:
Diese findet auf Einladung des Präsidiums, gegebenenfalls nach Beschluss des Beirates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des bdla unter Angabe des Einberufungsgrundes statt. Die Einladung soll mindestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Programms oder der Tagungsordnung in den allgemeinen Mitgliederinformationen bekannt gegeben werden.
 - b) Bundesgeschäftsstelle:

Diese erledigt unter der Leitung des Bundesgeschäftsführers die laufenden Angelegenheiten nach Anweisung des Präsidiums und auf der Grundlage der Beschlüsse des Beirates.

c) Schlichtungsausschuss:

Dieser besteht aus dem Justiziar des bdla und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer und wird bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern vor Einschaltung der ordentlichen Gerichte oder der Kammergerichtsbarkeit tätig, falls dieses von den beteiligten Mitgliedern beantragt wird. Näheres regelt die Verfahrensordnung, die vom Präsidium des bdla beschlossen wird.

6. Das Präsidium kann weitere Einrichtungen begründen; soweit die Einrichtung mit laufenden Kosten verbunden ist, bedarf ihre Gründung der Zustimmung des Beirates.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Die Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Arbeitskreise des bdla finden auf Einladung und unter der Leitung ihrer Vorsitzenden statt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung anzufertigen, die von einem Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle als Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Sitzungsleiter kann bdla-Mitgliedern oder Dritten die Teilnahme an der Sitzung gestatten. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzung sind den Mitgliedern des bdla bekannt zu geben.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs oder einer Einrichtung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Gegenteiliges geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfassungen erfolgen in offenen Abstimmungen durch Handaufheben, sofern nicht ein Mitglied des Organs geheime Abstimmung beantragt.
3. Personalwahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.
4. Mit Zustimmung und Beteiligung aller Mitglieder eines Organs oder einer Einrichtung können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern des Organs oder der Einrichtung anschließend schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Landesgruppen, die sich durch ein Mitglied ihrer Landesgruppe vertreten lassen können, den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Fachsprechern.
2. Die Vorsitzenden der Landesgruppen oder ihre Vertreter haben im Beirat je eine Stimme sowie zusätzliche Stimmen, deren Zahl sich nach der Summe aller Mitglieder ihrer Landesorganisation (ohne Hospitanten) richtet:

- bis zu	15 Mitglieder	1 Stimme
- bis zu	30 Mitglieder	2 Stimmen
- bis zu	60 Mitglieder	3 Stimmen
- bis zu	90 Mitglieder	4 Stimmen
- bis zu	125 Mitglieder	5 Stimmen
- bis zu	160 Mitglieder	6 Stimmen
- bis zu	200 Mitglieder	7 Stimmen
darüber hinaus für je		
angefangene	40 Mitglieder	1 Stimme

Die Vorsitzenden der Landesorganisationen oder ihre Vertreter üben ihr Stimmrecht einheitlich im Auftrage der von ihnen vertretenen Mitglieder aus.

3. Die ordentliche Beiratssitzung findet einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der im Beirat vertretenen Stimmen kann eine außerordentliche Beiratssitzung einberufen werden.
4. Die Einladung zur Beiratssitzung soll spätestens acht Wochen vor der Sitzung schriftlich den Beiratsmitgliedern unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zugesandt werden; maßgebend ist das Datum der Absendung.
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor der Sitzung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein; diese unterrichtet unverzüglich den Präsidenten über die fristgerecht eingegangenen Anträge.
Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können nur noch mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Beiratssitzung zugelassen werden.
5. Aufgaben des Beirats sind
 - a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt,
 - b) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes und der Bundesgeschäftsführung,
 - d) Wahl und Abwahl der Fachsprecher, der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlussfassungen und Diskussion aufgrund der Jahresberichte des Präsidenten, der Bundesgeschäftsführung, der Vorsitzenden der Landesgruppen, der Fachsprecher, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie der Rechnungsprüfer,
 - f) Entscheidungen in berufsständischen und berufsfachlichen Grundsatzfragen,
 - g) Satzungsänderungen mit der 3/4-Mehrheit der Stimmen,
 - h) Erlass und Änderung der Mitgliederordnung, der Beitragsordnung und der Reisekostenordnung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern des bdla und seiner Organe.
 - j) Entscheidung über die Auflösung des bdla gemäß §11.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister (Vorstand im vereinsrechtlichen Sinne) sowie bis zu drei Präsidialbeisitzern.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Möglichkeit der Wahl oder Berufung in ein anderes Vorstandsamt bleibt unberührt. Die Mitglieder des Vorstandes werden umschichtig gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des bdla.
3. Die Präsidialbeisitzer werden vom Präsidenten maximal für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Sie stehen dem Präsidenten für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben zur Verfügung.
4. Der Präsident vertritt den bdla gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und der übrigen Organe des bdla, er hat Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen. Der Präsident erteilt die Anweisungen an die Bundesgeschäftsstelle in den laufenden Angelegenheiten und wählt die Beisitzer des Schlichtungsausschusses im Falle von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des bdla aus. Ist der Präsident verhindert, treten an seine Stelle die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer, danach der Schatzmeister. Für die Verhinderung bedarf es keines Nachweises.
5. Aufgaben des Präsidiums sind
 - a) die Erfüllung der Aufgaben des bdla auf der Grundlage der Satzung, des genehmigten Haushaltsplanes und der Beschlüsse der übrigen Organe des bdla, soweit diese nicht zuständig sind,
 - b) die Vorbereitung der Sitzungen der übrigen Organe des bdla einschließlich der Entgegennahme von Anträgen,
 - c) die Unterstützung und Überwachung der Arbeit der Bundesgeschäftsstelle bei Erledigung der laufenden Angelegenheiten sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung, soweit erforderlich,
 - d) die Einstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers sowie des Personals der Bundesgeschäftsstelle,
 - e) die Bildung der Arbeitskreise und die Berufung ihrer Vorsitzenden,

- f) die Prüfung und Durchsetzung der Ergebnisse der Tätigkeit der Ausschüsse, Arbeitskreise und Fachsprecher, soweit nicht andere Organe des bdla hierfür zuständig sind,
 - g) die Bestellung des Justitiars,
 - h) die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - i) die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten und der Einsatz außerplanmäßiger finanzieller Mittel, soweit erforderlich, bis zur Gesamthöhe von 10.000,00 Euro pro Haushaltsjahr,
 - j) die Ausübung des Rügerechtes gegenüber den Mitgliedern und Landesgruppen des bdla bei Verstoß gegen die Satzung oder die Mitgliederordnung,
 - k) die Entscheidungen über Einsprüche gemäß der Mitgliederordnung,
 - l) die Berufung der korrespondierenden Mitglieder des bdla,
 - m) Verleihung des Deutschen Landschaftsarchitektur-Preises und Berufung des für die Entscheidung über die Preisverleihung zuständigen Preisgerichtes,
 - n) die Vornahme formaler Satzungsänderungen, die - ohne inhaltliche Änderung - zur Anerkennung und Eintragung der von den zuständigen Organen beschlossenen Satzung oder ihrer Änderungen erforderlich sind.
6. Entscheidungen der Organe des bdla, die mit dem geltenden Haushalt nicht in Übereinstimmung stehen, dürfen gegen den Widerspruch des Schatzmeisters (Vetorecht) nicht ausgeführt werden.

§ 11 Auflösung des bdla, Änderungen des Vereinszwecks

1. Über die Auflösung des bdla entscheidet der Beirat auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder an das Präsidium, das den Antrag unverzüglich an die Mitglieder des Beirates weiterleitet. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen aller Beiratsmitglieder.
2. Bei Auflösung des bdla werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch das Präsidium abgewickelt. Es kann ein Liquidator bestellt werden. Über die Verwendung des Vermögens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde vom Beirat des bdla auf der Grundlage der bisher geltenden Satzung in der letzten Fassung vom 14. März 2003 in seiner Sitzung am 14. März 2008 beschlossen.
 Sie tritt, ggf. mit den zur Eintragung noch erforderlich werdenden Änderungen, mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt von diesem Tage an die bisher geltende Satzung.